

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke — Anmeldung Nr. 11 778 727.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Juli 2016 in der Sache R 2332/2015-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie die „angefochtene Entscheidung [aufgehoben] und den Widerspruch [zurückgewiesen hat], soweit er die Eintragung der angegriffenen Marke für die folgenden Waren in Klasse 18 betrifft: „Schultaschen; Schulmappen““ und „die Beschwerde im Übrigen [zurückgewiesen hat]“, und die Eintragung der angemeldeten Marke für alle Waren zuzulassen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Keine Verwechslungsgefahr zwischen den einander gegenüberstehenden Marken;
- zur Bejahung der Verwechslungsgefahr habe die Beschwerdekammer sich im Wesentlichen auf angebliche gedankliche Ähnlichkeiten gestützt, obwohl sich diese dem Verbraucher nicht unmittelbar aufdrängten.

Klage, eingereicht am 6. Oktober 2016 — La Patrouille/EUIPO — Alpha Industries (AEROBATIX)

(Rechtssache T-710/16)

(2016/C 462/35)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Klägerin: La Patrouille (Pantin, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Lakits-Josse)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Alpha Industries, Inc. (Chantilly, Virginia, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „AEROBATIX“ — Anmeldung Nr. 13 285 952.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Juli 2016 in der Sache R 2344/2015-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie die Anmeldung der Marke für die Waren „Kleidung, Schuhe, Kopfbedeckungen“ zurückgewiesen habe, und die Eintragung der angemeldeten Marke für diese Waren zuzulassen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Keine Verwechslungsgefahr;
- zur Bejahung der Verwechslungsgefahr habe die Beschwerdekammer sich im Wesentlichen auf angebliche gedankliche Ähnlichkeiten gestützt, obwohl sich diese dem Verbraucher nicht unmittelbar aufdrängten;
- die Beschwerdekammer habe die Bedeutung des Wortbestandteils AEROBATIX verkannt, der in Verbindung mit dem Bildbestandteil genüge, um jede Verwechslungsgefahr auszuschließen.

Klage, eingereicht am 5. Oktober 2016 — Deutsche Lufthansa/Kommission

(Rechtssache T-712/16)

(2016/C 462/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Deutsche Lufthansa AG (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Völcker)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission C(2016) 4964 final vom 25. Juli 2016 in der Sache Nr. M.3770 — Lufthansa/Swiss — Beschluss der Kommission über den Antrag der Lufthansa auf eine teilweise Aufhebung der Verpflichtungen hinsichtlich der Flugstrecken Zürich-Stockholm und Zürich-Warschau — zur Gänze oder teilweise für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Beschluss müsse für nichtig erklärt werden, weil er mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet sei und folglich gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes verstoße, indem darin eine Überprüfung und/oder eine Aufhebung bestimmter Verpflichtungen verweigert werde, die durch die Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2005 in der Sache Nr. COMP/M.3770 — *Lufthansa/Swiss* — auferlegt worden seien.
 2. Zweiter Klagegrund: Der Beschluss müsse für nichtig erklärt werden, weil die Kommission gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen habe, indem sie es versäumt habe, sorgfältig und unparteiisch alle Einzelheiten der Sache zu prüfen.
 3. Dritter Klagegrund: Der Beschluss müsse für nichtig erklärt werden, weil die Kommission ihre Befugnisse missbraucht habe, indem sie das Verwaltungsverfahren nach der Verordnung Nr. 1/2003 umgangen habe.
-